



Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann. Foto: Dominik Butzmann @BMJ

## CSRD: Gesetzentwurf für deutsches Recht veröffentlicht

Das Bundesministerium der Justiz hat am 22. März 2024 den **Referentenentwurf** eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, der sogenannten **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)**, veröffentlicht.

Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann erklärte dazu:

*„Deutschland setzt die CSRD-Richtlinie um. Dazu sind wir nach EU-Recht verpflichtet. Unternehmen sollen künftig zusammen mit ihrem Jahresabschluss detailliert über ihren Umgang mit sozialen und ökologischen Herausforderungen berichten. So gibt es uns die Richtlinie vor. (...) Zudem war mir wichtig, doppelte Berichtspflichten zu vermeiden (...). So sorgen wir mit einem Ersetzungsrecht dafür, dass Unternehmen nicht zwei im Wesentlichen inhaltsgleiche Berichte nach unterschiedlichen Standards und für unterschiedliche Stellen erstellen müssen.“*

### **Pflicht zum Nachhaltigkeitsbericht und dessen Prüfung**

Unternehmen werden dadurch künftig verpflichtet, zusammen mit ihrem

Jahresabschluss eine Nachhaltigkeitsinformation bereitzustellen. Damit soll der Umgang von Unternehmen mit Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsauswirkungen über die gesamte Wertschöpfungskette transparenter gemacht werden. Der Referentenentwurf sieht vor, die Angaben durch Wirtschaftsprüfer zu prüfen (*dazu unten mehr*).

Um doppelte Berichtspflichten zu vermeiden, werden auch Änderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) vorgeschlagen. Unternehmen sollen ihre Berichtspflicht nach dem LkSG künftig durch Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts erfüllen können: Sie können mit einem Bericht also zwei Pflichten gleichzeitig erfüllen. In Konzernkonstellationen soll darüber hinaus der Konzernnachhaltigkeitsbericht der Konzernmutter genügen. Wenn das Tochterunternehmen in diesen Bericht einbezogen ist, soll es nicht zusätzlich selbst nach dem LkSG berichten müssen.

Der Referentenentwurf sieht Anpassungen der Regelungen im Handelsgesetzbuch, Änderungen im Aktien- sowie im Wertpapierhandelsgesetz und auch

Anpassungen über die Aus- und Fortbildung von Wirtschaftsprüfern vor (*dazu unten mehr*).

## Zeitplan der nationalen Nachhaltigkeitsrichtlinie

Die neue Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung soll in Deutschland schrittweise ausgerollt werden. Für das erste Geschäftsjahr 2024 gilt die Nachhaltigkeitsberichterstattung nur für große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern. In den nachfolgenden Geschäftsjahren werden bis 2028 stufenweise weitere Gruppen von Unternehmen einbezogen. Der größte Zuwachs ist für das Geschäftsjahr 2025 zu erwarten, wenn erstmals auch nicht-kapitalmarktorientierte aber bilanzrechtlich große Unternehmen einbezogen werden.

*Soweit gemäß Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz (BMJ).*

## Sichtweise der SQS Deutschland GmbH

Dieses Gesetz wird entscheidend dazu beitragen, ob das **im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel der Klimaneutralität** erreicht werden wird. Die SQS Deutschland GmbH begrüßt den Gesetzentwurf im Grundsatz. Dennoch ist nicht nachvollziehbar und in der Sache unverständlich, warum nur Wirtschaftsprüfer und nicht auch auf die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten spezialisierte und seit Jahren in diesem Bereich tätige lizenzierte bzw. akkreditierte Nachhaltigkeitsprüfer mit einer Prüfberechtigung im Gesetz verankert sind.

Außerdem warnte das Europäische Parlament vor der „Gefahr einer weiteren Konzentration am Markt (...), wodurch die Unabhängigkeit der Prüfer gefährdet würde.“ (S. 68, (61), EU-Richtlinie 2022/2464, Ausfertigung DE)

Um die komplexen Nachhaltigkeitsleistungen eines Unternehmens bewerten zu können, bedarf es langjähriger Erfahrung, nicht nur weniger Weiterbildungen. Wir geben daher zu bedenken, dass viele Wirtschaftsprüfer (noch) nicht über das notwendige Fachwissen für eine verlässliche Prüfung und insbesondere für eine qualitative Bewertung von Nachhaltigkeitsinformationen verfügen.

Wir sorgen uns, dass die Prüfprozesse nicht sauber abgewickelt werden und die Prüfungssicherheit nicht gegeben ist, weil die Einarbeitungszeit in die Vielzahl der

nachhaltigen Themen Jahre dauert, z.B. Umweltbewertung der Lieferanten, CO<sub>2</sub>-Emissionsberechnungen oder Wesentlichkeitsanalyse.

Erfahrene Nachhaltigkeitsprüfer prüfen nicht nur das korrekte Vorhandensein von Angaben wie es Wirtschaftsprüfer tun, sondern bewerten diese und entwickeln Maßnahmen, um die jeweiligen Nachhaltigkeitsleistungen unternehmensindividuell zu verbessern.

Die sichere Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten bedarf daher Spezialisten – die bereits von den Big4 angestellt werden. Kleinere Kanzleien jedoch, die die Mehrheit der mittelständischen Unternehmen prüfen, stehen vor einer immensen Herausforderung.

Die SQS Deutschland GmbH ist EU-weit die einzige Gesellschaft mit einem **LCSAP**, dem Lead Certified Sustainability Assurance Practitioner. Ein LCSAP haftet für seine Bestätigung im Nachhaltigkeitsbericht ebenso wie ein Wirtschaftsprüfer für den Bestätigungsvermerk im Jahresabschluss eines Unternehmens.

## KI empfiehlt Nachhaltigkeitsprüfer

Übrigens haben wir KI befragt (*s. Beitrag über das KI-Gesetz in diesem Newsletter*), wer besser für die Prüfung geeignet ist? ChatGPTs Antwort:

*„Ein spezialisierter Verifizierer wäre besser qualifiziert, um sicherzustellen, dass der Nachhaltigkeitsbericht den geltenden Standards und Richtlinien entspricht. Spezialisierte Verifizierer können auch die Qualität der Daten und Genauigkeit der nachhaltigen Berichterstattung bewerten. Wirtschaftsprüfer könnten nicht über die spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die nicht-finanziellen Aspekte angemessen zu bewerten.“*

## Der weitere Weg zum Gesetz

Der demokratische Prozess sieht vor, dass zunächst Stellungnahmen auf der Internetseite des BMJ veröffentlicht werden (die SQS Deutschland GmbH hat die oben dargestellten Bedenken eingereicht). Anschließend sollte das BMJ eine Verbändeanhörung durchführen. Danach wird der Referentenentwurf im Bundeskabinett angenommen und dem Parlament zur weiteren Beratung zugeleitet werden, bis es schließlich zur Annahme als neues Gesetz kommt.